

RS OGH 1984/6/27 3Ob547/84, 8Ob542/85, 1Ob603/86, 7Ob273/00y, 6Ob205/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1984

Norm

ABGB §1300 B

Rechtssatz

Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wurde (im gleichen Sinn bereits SZ 16/143, 6 Ob 475/60). Nicht in Frage kommt eine Verantwortlichkeit gegenüber beliebigen Personen, im Zweifel auch dann nicht, wenn der Gutachter weiß, daß seine Stellungnahme verbreitet werden soll.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/84

Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 547/84

Veröff: RdW 1985,9 = SZ 57/122

- 8 Ob 542/85

Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 542/85

Veröff: RdW 1985,306

- 1 Ob 603/86

Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 603/86

nur: Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung. (T1)

- 7 Ob 273/00y

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 273/00y

nur: Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wurde. (T2)

- 6 Ob 205/19v

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 6 Ob 205/19v

nur: Nicht in Frage kommt eine Verantwortlichkeit gegenüber beliebigen Personen, im Zweifel auch dann nicht, wenn der Gutachter weiß, dass seine Stellungnahme verbreitet werden soll. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026558

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at